

Expertentag „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge –
Verteilung und Vormundschaft“
Hannover 19.01.2016

**Die gegenwärtige Situation unbegleiteter ausländischer
Minderjähriger in Deutschland**

Niels Espenhorst, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V. (B-UMF)
Nerea González Méndez de Vigo, Freie Referentin für Jugendhilfe- und Flüchtlingsrecht,
Referentin beim Internationalen Sozialdienst (ISD), Berlin

Der Vormund als Teilhabegarant

- Das Leben von (unbegleiteten) minderjährigen Geflüchteten ist in besonderem Maße juristisch reglementiert und konditioniert.
- Etwa 20 nationale Gesetze und Verordnungen, europäische Richtlinien und Verordnungen und völkerrechtliche Ab- und Übereinkommen entscheiden darüber, ob, wie lange und mit welchen Teilhaberechten unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik leben dürfen.
- Zahlreiche Gesetzesänderungen, die im beschleunigten Verfahren ergangen sind und unmittelbar umgesetzt werden mussten im Zeitraum 2015 – 2017 (s.u. www.bumf.de)
- Rechtlicher Teilhabegarant -> Vormund als Inhaber d. Personensorgerechts

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

- Seit 1.11.2015 in Kraft
- Nach Konzeption des Gesetzes
- Veranlassung der Vormundbestellung frühestens 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42d Abs. 3 S.2 SGB VIII)
- Innerhalb des Monats ist viel Neues vorgesehen ->
 - Kindeswohlprüfung und Entscheidung über Verteilung
 - (Einleitung Familienzusammenführung)
 - Vornahme kurzfristiger aufenthaltssichernder Maßnahmen durch das JA
- Und es passiert etwas nicht, was ebenfalls neu ist:
 - Aufgrund der fehlenden Verfahrensfähigkeit idR keine Asylantragstellung

Der Vormund im „Reaktionsmodus“

Problemstellung:

- Druck insbesondere der abgebenden Jugendämter hoch – Priorität liegt bei Verteilung
- Durch angeblich Verwandte „begleitete Minderjährige“ werden allzu schnell in das „Erwachsenensystem“ entlassen
- Verteilungsausschlussgrund der Familienzusammenführung -> wegen des Erfordernisses der Kurzfristigkeit wird diese Prüfung oftmals in die reguläre Inobhutnahme verlagert, Unsicherheit über die Folge des Mitreisens volljähriger Geschwister -> d.h. Kind/Jugendlicher wird verteilt
- Keine Stellung von Asylanträgen durch den ASD (anders vor dem 01.11.2015 -> Stellung durch die Kinder/Jugendlichen)

Folgen für den Vormund:

- Mündel fühlt sich falsch verteilt -> Familienzusammenführung wäre möglich gewesen
- Rechtsmittel? Frist? Wie kommt das Mündel nun zu seiner Familie?
- HzE?
- Asylantrag erst durch Vormund
- Gefahr einer Dublinüberstellung, Gefahr des Rechtsverlusts (Familiennachzug)
- Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht
- Gefahr der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, wenn Mündel aus sicherem Herkunftsstaat -> verkürzte Rechtsmittel und Ausreisefrist und
- Gefahr der Verhängung eines Einreise- und oder Aufenthaltsverbots
- Folgen für das Bleiberecht, dauerhafte Integration (Schule/Ausbildung)

Vormund iRd vorläufigen Inobhutnahme

- Lösung: Anregung der Vormundbestellung iRd vorläufigen IO?
- Rechtlich grds. möglich (§ 1774 BGB)
- P -> Zeitablauf und Wechsel der Zuständigkeit bei Verteilung

Probleme in der örtlichen Zuständigkeit

- in § 88a Abs. 4 SGB VIII örtliche Zuständigkeit für Amtsvormundschaft neu geregelt
- Gilt voraussichtlich nicht, für vor dem 31.10.2015 in Obhut genommene Kinder und Jugendliche, da Bezugnahme auf § 88a Abs. 2 SGB VIII -> **Konfliktquelle**
- Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft an Zuständigkeit für vorläufige Inobhutnahme, reguläre Inobhutnahme und Leistung nach § 88a SGB VIII gekoppelt -> Bei Wechsel der Zuständigkeit Entlassung und Neubestellung
 - Bei Bestellung eines Vormunds iRd vorläufigen Inobhutnahme und Verteilung ggfs. Entlassung und Neubestellung am Ort der Zuweisung
 - Familiengericht entscheidet ggfs nach freiem Ermessen -> **Konfliktquelle**

Einige asyl- und aufenthaltsrechtliche Entwicklungen in 2015

Seit 01.08.2015

- Aufenthaltstitel, die bei Personen, die sich gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten Integrationsleistungen honorieren (§§ 25a, 25b AufenthG)
- Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung bis zum 21. Lebensjahr, es sei denn Person kommt aus sicherem Herkunftsstaat
- Verhängung eines Einreise- bzw. Aufenthaltsverbots und somit keine Chance auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet und Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat

Seit 28.08.2015

- Möglichkeit der Eröffnung eines Basiskontos ohne Vorlage von Dokumenten, die der Pass- und Ausweispflicht in Deutschland genügen (Übergangsregelung BaFin in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium)

Seit 24.10.2015

- Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren auf 18 Jahre
- Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien)

Seit 1.11.2015

- Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im aufenthaltsrechtlichen Verfahren auf 18 Jahre
- In 2016 -> u.a. Asylpaket II (u.a. beschleunigte Asylverfahren/Aufnahmezentren/Familiennachzug) und III (Integrationsplan), Datenaustauschverbesserungsgesetz, BaföG-Änderungsgesetz, Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie